

TOP 31:

Neunte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Drucksache: 602/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (Maritime Safety Committee - MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens (Entschließung MSC.373(93)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code - Entschließung MSC.374(93)).

Mit dem Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) wird ein einheitlicher Standard für die verbindliche Auditierung der Mitgliedstaaten der IMO festgelegt. Dabei wird die verpflichtende Durchführung des Audits in den einzelnen relevanten Übereinkommen - hier dem STCW-Übereinkommen und dem zugehörigen STCW-Code - geregelt. Es werden bestimmte Mindestanforderungen an die Organisation von Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Küstenstaaten formuliert, die zur effektiven Umsetzung der Übereinkommen notwendig erscheinen. Hinsichtlich des STCW-Codes beziehen sich diese Anforderungen unter anderem auf die erstmalige und periodische Berichterstattung an den Generalsekretär der IMO, die Umsetzung der Anforderungen betreffend die Durchführung von Erprobungen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Durchführung von Hafenstaatkontrollen und die Diensttüchtigkeit und die Vorkehrungen für den Wachdienst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

